Von der Schule zu Gültlingen.

Jn der Amsstadt war im Papsttum eine Schule, wie denn Anno 1320 Pfaff Johanns von Bulach Schulmeister allda war, wie man denn auch in einer Stadtrechnung des Jahres 1486 folgenden Passum findet: "Jtem 37 He. von Martin Hamer Zins aus der alten Schul." Ob aber auch im Papsttum in Gültlingen eine gemeine oder nur Privatschule gewesen ist, wann der erste evangelische Schulmeister gesetzt, die Mesnerei mit dem Schulamt verbunden und ein gemeines Schulhaus verordnet worden ist, das hat sich noch nicht finden lassen.

Mit der Stiftung einer Kirche wurde auch eine Mesnerei errichtet, und alle Mesbereien waren Corpora als wie andere sogenannte Pfründen.

Um die Errichtung deutscher Schulen aber bekümmerte man sich im Papsttum nicht, denn Alte und Junge mussten in der Blindheit und Unwissenheit erhalten werden. Auch die Eltern dachten nicht daran, dass ihre Kinder eine Schule oder einen Schulmeister haben sollten. Wenn auch ein Caplan oder ein anderer Dorfpfaff informierte, so geschah solches nur aus freiem Willen, nicht von Amtswegen, und sie nahmen nur solche aus der Gemeinde in ihre Information, welche sie zum geistlichen Stande für tüchtig erachteten.

Schon vor dem Tübinger Vertrag hatten alle Gemeinden, bei welchen die Mesnerei von den Einwohnern entlohnt wurden, das wohlhergebrachte Recht, einen Mesner aufzunehmen und zu besetzen, welches Recht ihnen auch in dem Nebenabschied dieses Vertrags de Ao. 1514 bestätigt wurde. Doch hatte die Landesherrschaft die Bestätigung eines angenommenen Mesners, welcher daher gleich einem Pfleger einer Heiligen-Pflegschaft u. drgl. von dem Beamten beeidigt werden musste, und noch in unseren Zeiten beeidigt werden muss, wie bei dem Staab zu Wildberg die Erneuerungen über Gültlingen 1663, Sulz 1662 ~~Oberjettingen~~ und Ebhausen 1652 etc. solches bezeugen.

Jn vielen Orten aber sind die Mesnereien geistliche Corpora wie andere Pfründen, und haben von der Kirche oder Stiften stete Besoldungen. Es haben daher die Collatores, Patroni und Kasten-Vögte solche Mesnereien, wie die Pfarren und andere Pfründen, ohne Zutun der Gemeinden zu besetzen, wie solches die Mesnerei zu Oberjettingen ausdrücklich beweist, als welche im Namen des Klosters Reuthin von dem herzoglichen Consistorium besetzt wird.

Wie denn alle Mesnereien im Amt Wildberg, welche mit ihren Gefällen, als Pfründen und geistliche Corpora in der ersten Neuerung bei der geistlichen Verwaltung de Ao. 1551 eingeschrieben sind, gleiche Beschaffenheit haben, z. e. bei Gültlingen. Tom. II fol. 782.

Da nun in des Herzogs Christophs sogen. grossen Kirchenordnung de Ao. 15 82 fol. 317 wegen Aufnahme der deutschen Schulmeister folgender Passuss steht:

"Als auch gemeinlichen die Flecken unsers Fürstentums die deutschen Schulen zu verleihen gehabt, wollen wir

ihnen solches nochmals zulassen, und diese ihre alte Gerechtsame nicht entziehen."

so vermuten wir, die Gemeinden werden diese alte Gerechtsame auch schon im Papsttum, vornehmlich aber zur Zeit der Reformation, und zwar ohne Zutun der Landesherrschaft oder ihrer Beamten gehabt haben, zumalen die Schulmeister von der Kirche damals keine Besoldungen, sondern nur wie die Büttel, Hirten u. drgl. ihre Quatember-Pfründen oder Schulgelder hatten.

Jm Papsttum hatten die Gemeinden keine Schulhäuser, den Mesnern hingegen wurden Mesnerei-Häuser errichtet, welche der Kirchen incorpiert waren, also hatte eine jede Kirche eine Mesnerei und eine Mesnerei-Behausung. Nach der Reformation aber wurden die Mesnerei-Häuser entweder verkauft oder zu Schulhäusern verordnet, oder von den Gemeinden Schulhäuser erkauft oder gebaut.

Jn allen Orten, wo Mutter-Kirchen waren, wurden nach und nach Schulen aufgerichtet und den Schulmeistern neben dem geringen Schulgeld, von den Heiligen-Pflegschaften fixe Gehälter gewährt, ebenso auch teilweise von der Gemeinde, auch von dem Kirchen-Kasten Additionen verordnet. Nebst diesen Sublevationen wurden in allen Flecken die Mesnereien mit den Schuldiensten vereinigt und dadurch die Schuldienste sehr verbessert, auch nach und nach in vielen Orten, wo Filial-Kirchen sind, öffentliche und beständige Schulen aufgerichtet. Jn vielen dergleichen Orten hielten aber die Einwohner nur im Winterhalbjahr gedingte Schulmeister um Lohn und Essen, in vielen Orten aber mussten die Kinder mit grosser Beschwerlichkeit und Gefahr dahin in die Schule gehen, wo die Mutterkirche war.

Bei dieser Beschaffenheit aber blieb noch ein sehr schädliches Uebel von dem heydnischen und päpstlichen Kirchenbann übrig. Die Kirchen, Pfarrein, Schulen, Mesnereien u. drgl. wurden tractiert, als wie in foro civili die Bannmühlen tractiert werden. Die Kinder in einem Filialort sollten in die Schule der Mutterkirche geradeso wie die Gemeinden in die Bann-Mühle gebannt sein und bleiben. Der gemeinschädliche Eigennutz wurde dem Wohlergehen, Bequemlichkeit und der Gefahr der Kinder vorgezogen, und also mussten dergleichen neue Errichtungen allein von dem Landesherrn oder seinen Räthen ex comiseratione befördert werden, wie man an der neuerrichteten Schule in dem Gültlingischen Filial-Ort Holzbronn ein merkliches Exempel hat. Und auf solche Art stehen noch sehr viele Gemeinden wegen des sogenannten und höchärgerlichen päpstischen Juris Stolä in dem heidnischen und päpstischen Bann.

Damit wir aber hier abbrechen können, so kommunicieren wir die Namen der Schulmeister, so viel wir dermalen solligiert haben, obschon noch viele Namen fehlen.

S c h u l m e i s t e r :

Peter M ü l l e r . Um das Jahr 1576.
Dieser hatte zur Besoldung, vermöge der Rechnung, jährlich 2 Scheffel Dinkel, dass er die armen Schuler lehrt.

Anmerkung:

Vermutlich wird zur Zeit der Reformation eine Schule allhier gewesen sein, und solche mit der Kirche und Pfarrei reformiert worden sein. Vielleicht aber war damals im Land an den tüchtigen Schulmeistern, welche die evangelische Lehre angenommen haben, oder fremden evangelischen Schulmeistern ein grösserer Mangel als an den Pfarrern selbst, also dass vermutlich die Besetzung der Schulen mehr Zeit als der Pfarren erforderte und vielleicht haben die ersten Pfarrer die päpstischen Schulmeister in der evangelischen Lehre unterrichtet oder evangelische Männer berufen, oder an der Schullehre selbst Hand angelegt, oder es haben sich propriomota Competenten eingefunden.

Die Schulmeister wurden auch bald nach der Reformation in Stuttgart examiniert und confirmiert, wie denn Melchior Engelfried, gebürtig von Rottenburg am Neckar auf den ersten Sonntag in der ? Ao.1558 zum Schulamt und Mesnerdienst in ~~Jesingen~~ Jesingen, damals Tübinger, hernach Bebenhauser Diözese, gekommen und von des gnädigsten Fürsten und Herrns, Herrn Christophs, Herzogs zu Wirtenberg löblichem Kirchenrat examiniert, in Glaubens- & Religionssachen zu bekennen, auf selbiges sein Bekenntnis hin ist er gnädiglich präsentiert und in gedachtem Jesingen verordnet und von dem Gericht allda darauf bestellt worden ist, laut der Präsentation und andern fürstlichen Befehls.

Jn den sogenannten Heiligen-Rechnungen von 1556 bis 1693, welche die Kirche zu Gültlingen in dem Stadtarchiv zu Wildberg asserviren lassen hat, werden alle Namen der Schulmeister und auch Historica seit der Reformation zu finden sein.

Samson M ü l l e r . Um das Jahr 1590.

Peter M ü l l e r . Um das Jahr 1646.
(Gewesener Schulmeister Ao.1651.)

Thomas M ü l l e r . Um das Jahr 1651.

Jakob E r b e l e . Um das Jahr 1675.
Derselbe starb am 11.Apriö 1675 im Alter von 38 Jahren.

Leonhard R o l l e r . Um das Jahr 1675.
Ein Bürger und Schuhmacher von Wildberg.

Jakob G a c k e n h e i m e r . Um das Jahr 1694 und 1695.

Hanns R o l l e r Um das Jahr 1701

Johann David R o l l e r . Um das Jahr 1703.

Georg Friedrich H a u g